



VIK-Stellungnahme

zum

Anlagenbegriff mit Bezug auf Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen

20.09.2018

Kernbotschaften

- Die Legaldefinition der Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen sollte ausschließlich auf die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme zielen.
- Wärmenetze und Dampfsammelschienen müssen sinnvoll und sachgerecht voneinander abgegrenzt werden
 - Kondensationsturbinen im Dampf-/Wärmenetz, die nicht Strom und Nutzwärme erzeugen und demnach nicht förderfähig sind, sollten vom weiten Anlagenbegriff isoliert betrachtet werden, da diese im regulären Betrieb primär zur Dampfdruckregelung und/oder Dampfbesicherung dienen und der dabei erzeugte Strom insoweit ein Neben- bzw. Abfallprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt.
 - Dampferzeuger und Wärmequellen, die keine Dampfturbine zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme versorgen können, sind nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.
- Abgrenzung von Produktionsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen, deren Dampfeinspeisung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Steuerung der elektrischen KWK-Leistung haben und deren Hauptzweck nicht auch in der Strom- und Wärmeproduktion besteht
- Unterschiedliche Betreiber eines Sammelschienenkraftwerks sollten mittels einer Stichtagslösung abgegrenzt werden.

- Die Übergangsbestimmung sollte unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage konkretisiert werden: Insbesondere ist klarzustellen, dass die Tatbestände Modernisierung, Erweiterung und Neubau regulatorisch gleichgestellt sind.
- Es ist zu berücksichtigen, dass Dampfmengenmessungen nicht eichfähig sind.
- Karenzzeiten aus zurückliegenden Förderbewilligungen müssen sachgerecht behandelt werden.

Vorbemerkungen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Vorentwurf eines Änderungsgesetzes zur Anpassung des KWK-Anlagenbegriffs zur Verfügung gestellt. Der VIK hat sich in den bisherigen Konsultationsprozess als betroffener Verband eingebracht und nimmt nachfolgend zum Vorentwurf der Gesetzesformulierung Stellung:

Definition der Dampfsammelschiene-KWK-Anlage

§ 2 Nr. 6a Vorentw. definiert Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen. Die Legaldefinition muss einen eindeutigen und ausschließlichen Bezug auf die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme herstellen. Andernfalls würden auch Kondensationskraftwerke förderfähig. § 2 Abs. 6a Vorentw. sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

6a. „Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen“ sind KWK-Anlagen, die Strom und Nutzwärme erzeugen und bei denen mittels einer Dampfsammelschiene entweder mindestens zwei Dampferzeuger eine Dampfturbine versorgen oder ein Dampferzeuger mindestens zwei Dampfturbinen mit Dampf zur Erzeugung von Strom ~~oder~~ und Nutzwärme versorgt.

Dies gilt analog für den weiteren Verlauf des Vorentwurfs.

Abgrenzung von Wärmenetzen und Dampfsammelschiene

Die Abgrenzung von Wärmenetzen und Dampfsammelschiene ist essenziell für Förderfähigkeit und –umfang von Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen. Der Vorentwurf greift in der Begründung bereits einen sinnvollen Ansatz mit der Abgrenzung von Betriebsmitteln, welche für Regelungsaufgaben eingesetzt werden, vom Sammelschiene-Kraftwerk auf. Aus Sicht des VIK bedarf es an dieser Stelle folgender Konkretisierungen:

- Dampfturbinen und Überstromeinrichtungen können nicht zur Temperaturregelung eingesetzt werden.
- Kondensationsturbinen im Dampf-/Wärmenetz, die nicht Strom und Nutzwärme erzeugen und demnach nicht förderfähig sind, sollten vom weiten Anlagenbegriff isoliert betrachtet werden, da diese im regulären Betrieb primär zur Dampfdruckregelung und/oder Dampfbesicherung dienen und der dabei erzeugte Strom insoweit ein Neben- bzw. Abfallprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt.
- Abgrenzung von Dampferzeugern und Wärmequellen von der Dampfsammelschiene, sofern jene keine Dampfturbine zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme versorgen können. In solchen Fällen wäre ein Einbezug dieser Wärmequellen in eine KWK-Anlage sachfremd.
- Aufnahme einer Bagatellgrenze: Eine leitungsgebundene Dampfversorgung, aus der Dampf zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme bis zu einer Höhe von 10% des kalenderjährlichen Dampf-/Wärmebedarfs aus einer Druckstufe entnommen wird, stellt keine Sammelschiene im Sinne der Legaldefinition dar. Hintergrund ist, dass relativ

geringe Entnahmen geringerer Druckstufen auch mittels Reduzierstationen technisch realisierbar sind. Demgegenüber erbringt die aufwendigere Druckentspannung mittels Dampfturbinen in Verbindung mit Strom- und Nutzwärmeerzeugung Energieeffizienzvorteile. Durch eine Zuordnung der entsprechenden Gegendruckturbinen zur Sammelschienenanlage würden Anreize gegen eine effiziente Anlagenplanung gesetzt.

Diese Konkretisierungsvorschläge sollten in die Gesetzesbegründung auf Seite 2 wie folgt integriert werden:

Eine Überstromeinrichtung in einem Wärmenetz, die im **Regelbetrieb regulären Betrieb** zur Dampfdruck**regelung**–**und Temperaturregulierung**, nicht aber primär zur Stromerzeugung eingesetzt wird, und bei der der erzeugte Strom insoweit ein „Abfallprodukt“ aus Gründen der Energieeffizienz darstellt, erfüllt nicht die Anforderung der Dampfversorgung zur Erzeugung von Strom**oder** und Nutzwärme. Es handelt sich in diesem Fall um eine von der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage isoliert zu betrachtende Stromerzeugungsanlage.

Insbesondere sind Kondensationsturbinen im Dampf-/Wärmenetz, die nicht Strom und Nutzwärme erzeugen und demnach nicht förderfähig sind, vom weiten Anlagenbegriff isoliert zu betrachten, da diese im regulären Betrieb primär zur Dampfdruckregelung und/oder Dampfbesicherung dienen und der dabei erzeugte Strom insoweit ein Neben- bzw. Abfallprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt.

Ausdrücklich nicht Bestandteil einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage ist ein Dampferzeuger/-einspeiser, wenn technisch-organisatorisch sichergestellt ist, dass der Dampferzeuger/-einspeiser keine Dampfturbine mit Dampf zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme versorgen kann.

Ferner ist eine leitungsgebundene Dampfversorgung, aus der Dampf zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme bis zu einer Höhe von 10% des kalenderjährlichen Dampf-/Wärmebedarfs aus einer Druckstufe entnommen wird, keine Sammelschiene im Sinne der Legaldefinition.

Abgrenzung von Produktionsanlagen vom Sammelschienenkraftwerk

Produktionsanlagen, deren Dampfeinspeisung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Steuerung der elektrischen KWK-Leistung hat und deren Hauptzweck nicht auch in der Strom- und Wärmeproduktion besteht, wie z.B. Steamcracker oder Anlagen zur Herstellung von Synthesegas, Säure, Ammoniak etc., sind nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.

Einspeisende Abfallverbrennungsanlagen und Anlagen zur Behandlung von Abgasen sind aus dem gleichen Grund nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, da deren Hauptzweck die thermische Abfallverwertung oder -beseitigung ist und die Fahrweise bestimmt.

Solche Anlagen werden nach von der KWK-Anlage grundsätzlich anderen Steuerungsparametern wie Produktionszielen betrieben.

Die Bestimmung des Hauptzwecks könnte sich beispielsweise an emissionsschutzrechtlichen Vorgaben orientieren.

Dies sollte mit folgender Ergänzung der Begründung zu §2 Nr. 6a Vorentwurf klargestellt werden:

Produktionsanlagen, deren Dampfeinspeisung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Steuerung der elektrischen KWK-Leistung hat und deren Hauptzweck nicht auch in der Strom- und Wärmeproduktion besteht, wie z.B. Steamcracker oder Anlagen zur Herstellung von Synthesegas, Säure, Ammoniak etc., sind nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.

Einspeisende Abfallverbrennungsanlagen und Anlagen zur Behandlung von Abgasen sind aus dem gleichen Grund nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, da deren Hauptzweck die thermische Abfallverwertung oder -beseitigung ist und die Fahrweise bestimmt.

Abgrenzung unterschiedlicher Betreiber einer Sammelschienenanlage

Mit der Einfügung eines § 35 Absatz 17 Vorentw. sollte sichergestellt werden, dass Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen, die in der Vergangenheit aufgrund der alten Rechtslage keine Veranlassung hatten, mit an ihrer Sammelschiene angebotenen Dampferzeugern und/oder Dampfturbinen, die von Dritten betrieben werden, angemessene vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Anlagen zu der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage und damit der möglichen Förderung durch das KWK-G und die Karenzzeiten zu treffen, nicht benachteiligt werden. Entsprechende Vereinbarungen unterblieben in der Vergangenheit insbesondere zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und –verzerrungen.

Der VIK schlägt als Lösung die Einfügung des folgenden § 35 Abs. 17 vor:

(17) Eine KWK-Anlage oder Teile davon, die nach § 2 Ziffer 6a Teil einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage wären, aber am 22.03.2018 nicht von dem Betreiber im Sinne des § 2 Ziffer 6 KWKG der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage betrieben wurden, sind nicht Bestandteil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.

Konkretisierung der Übergangsbestimmungen

§ 35 Abs. 16 Vorentw. enthält notwendige Übergangsregelungen. Nach Ansicht des VIK sollte Abs. 16 weiter konkretisiert werden. Insbesondere sollte der Begriff „Modernisierungsvorhaben“ durch „Vorhaben“ ersetzt werden, da hierunter künftig Neubauten, Erweiterungen und Modernisierungen im Kontext mit Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen stehen. Damit soll klargestellt werden, dass nunmehr bzgl. Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen die Tatbestände Modernisierung, Erweiterung und Neubau regulatorisch gleichgestellt sind. Der VIK schlägt folgende Anpassungen des Absatz 16 und der zugehörigen Begründung vor:

16) ~~Für Ansprüche der Betreiber von modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 6 bis 8 und § 13 gelten bis zum Auslaufen der nach den folgenden Nummern erteilten Zulassung~~ Abweichend von § 2 Nummer 14 KWKG gelten thermodynamisch abgrenzbare Einheiten (Blöcke) einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage für die Zuschlagerteilung und während der Förderdauer als eigenständige KWK-Anlage im Sinn dieses Gesetzes, wenn

1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage vor dem 22. März 2018 zugelassen worden ist,
2. für das ~~Modernisierungsvorhaben~~ Vorhaben vor dem 22. März 2018 ein Vorbescheid beantragt worden ist,
3. für das ~~Modernisierungsvorhaben~~ Vorhaben vor dem 22. März 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
4. vor dem 1. Januar 2018 eine verbindliche Bestellung der thermodynamisch abgrenzbaren Einheit der KWK-Anlage oder im Falle einer Modernisierung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile ~~des Modernisierungsvorhabens~~ im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

Satz 1 ist nicht anzuwenden für die Bestimmung der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für eine erneute Modernisierung der Anlage abzuwartenden Karenzzeit. Die Karenzzeit beträgt wenigstens zwei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage. Satz 1 ist ferner nicht anzuwenden für die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes von bestehenden KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 3.

Begründung: Mit Absatz 16 Satz 1 wird eine Übergangsregelung für Betreiber von ~~modernisierten~~ Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen geschaffen. Danach wird die bisherige Praxis der thermodynamisch sinnvoll abgrenzbaren Einheit (blockweise Betrachtung) bei ~~Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen~~ für solche Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen fortgeführt, die im Vertrauen auf den Fortbestand der noch unter dem KWKG 2012 geübten Praxis eine Modernisierung ihrer Anlage oder einen Neubau geplant ~~modernisiert~~ haben und bereits zugelassen wurden oder bereits einen Vorbescheid beantragt haben oder deren ~~Modernisierungsvorhaben~~ Vorhaben bereits weit fortgeschritten ist. Die Übergangsregelung ist ~~allein~~ auf Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 und § 13 sowie auf die Erteilung der Zulassung nach § 10 bzw. des Vorbescheids nach § 12 sowie die Pflichten nach § 15 anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass für die Bestimmung der Karenzzeit einer zukünftigen Modernisierungsmaßnahme nach Ende der Karenzzeit der weite Anlagenbegriff bei der Frage zugrunde zu legen ist, welche Investitionstiefe das nach Satz 1 noch unter der alten Praxis zugelassene Modernisierungsvorhaben hat. Entsprechendes gilt nach Satz 4 für die Bestimmung des Fördersatzes bestehender KWK-Anlagen, für die mit diesem Gesetz eine Differenzierung nach Anlagengröße vorgenommen wird. Rein deklaratorisch bestimmt Satz 3, dass mindestens die Karenzzeit des § 8 Absatz 2 Nummer 1 in Höhe von zwei Jahren gilt.

Gleichbehandlung von Modernisierungen, Neubauten und Erweiterungen in Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen

Auch über die Übergangsbestimmungen hinaus sollten Neubauten und Erweiterungen in Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen mit dieser Novellierung des KWKG hinsichtlich der Förderfähigkeit wie Modernisierungen behandelt werden. Dies sollte entsprechend im Gesetzestext klargestellt werden.

Dampfmengenmessungen sind nicht eichfähig

Dampfmengenmessungen sind grundsätzlich nicht eichfähig. § 6 Abs. 1a Nr. 2 Vorentw. ist entsprechend anzupassen:

- über Vorrichtungen zur ~~geeichten~~ Messung und Bilanzierung der erzeugten Dampfmengen verfügen.

Entsprechendes gilt auch für die Begründung.

Karennzeiten aus zurückliegenden Förderbewilligungen

Sollte bei der Beantragung einer KWK-Förderung für ein Vorhaben die Definition für die Dampfsammelschiene-KWK-Anlage unter dem weiten Anlagenbegriff maßgeblich und eine KWK-Anlage (KWK-Block) Bestandteil der Dampfsammelschiene-KWK-Anlage sein, die noch unter eine Karennzeit fällt, dann entfällt mit Aufnahme des Dauerbetriebes des Vorhabens der ggf. noch bestehende Förderanspruch entsprechend dem Förderbescheid als KWK-Block. Mit Entfall des Förderanspruches endet auch die Karennzeit für den KWK-Block.

Redaktionelle Anpassung der Begründung zu § 7 Abs. 2a Vorentw.

Die Gesetzesbegründung verweist auf die Einführung des weiten Anlagenbegriffs im Zuge der zurückliegenden Novellierung des KWKG. Dies sollte redaktionell richtiggestellt werden:

Begründung: Mit dem neuen § 7 Absatz 2a wird der Kohleersatzbonus im Fall der Teilmodernisierung von Dampfsammelschiene-KWK-Anlagen geregelt. Aufgrund des ~~mit dieser seit der letzten~~ Novellierung des KWKG ~~eingeführten geltenden~~ weiten Anlagenbegriffs ...

Dies gilt analog im übrigen Verlauf des Vorentwurfs.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.